

Abgabenerklärung

Gem. §6 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz LGBl. 62/1992 i.d.g.F.
(Entrichtung der besonderen Ortstaxe gem. §2 Abs. 2 Salzburger Ortstaxengesetz)

Für das Jahr 20..... und die Folgejahre

Diese Erklärung ist gemäß §92 LAO vollständig und Wahrheitsgemäß auszufüllen. Die nachstehenden Angaben sind vom Abgabepflichtigen auf Aufforderung der Abgabenbehörde durch entsprechende Urkunden im Original oder in Kopie nachzuweisen. Die Abgabenbehörde behält sich zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben vor, weitere Ermittlungen im Rahmen der ihr zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen.

Angaben zur Ferienwohnung

Anschrift

Ort:

Straße:

Nr/Top:

Wohnungsart

(Eigentumswhg., Mietwhg.,
Ferienhaus, etc.)

Art:

Wohnnutzfläche bis 40 m² über 40 m² über 80 m²

Eigentums- oder sonstiger Rechtserwerb

An der Wohnung am (Datum)

durch (Angabe des Rechtstitels-
z.B. Kaufvertrag vom.....)

Aufnahme der Wohnnutzung

Beendigung der Wohnnutzung

Angaben zum Abgabepflichtigen

Vor- und Zuname Geburtsdatum- und Ort

Staatsangehörigkeit Hauptwohnsitz in

Bei juristischen Personen:

Rechtsform und Bezeichnung Sitz:

Geschäftsführer oder gesetzlicher Vertreter:

Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung

ja

nein

Nutzung der Wohnung als

Dauernd überlassene Ferienwohnung¹⁾

ja

nein

Jährliche Nutzungsdauer: mindestens sechs Monate

weniger als sechs Monate

Name: Adresse:

¹⁾ Nutzung durch eine andere Person als den Eigentümer der Ferienwohnung oder seiner Angehörigen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Jahr

**Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung auch nur
vorübergehend durch Dritte (Gäste)²⁾**

ja

nein

²⁾ In diesem Fall bleibt – sofern kein Ausnahmetatbestand gemäß §3 Abs. 1 Salzburger Ortstaxengesetz vorliegt – die allfällige Verpflichtung zur Abgabe der allgemeinen Ortstaxe unberührt.

Sonstige Nutzung der Wohnung

Im Rahmen eines gewerblichen Fremdenverkehrsbetriebes

Nachweis:

Im Rahmen eines sonst land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Nachweis:

Als dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung³⁾

Nachweis:

³⁾ Eine Wohnung dient dann dem dauernden Wohnbedarf, wenn sie durch den Wohnungseigentümer oder dem Nutzungsberechtigtem für dessen dauernden Wohnbedarf genutzt wird, d.h. sie bildet jahresdurchgängig den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen dieser Person. Eine Person kann nur einen Mittelpunkt der Lebensbeziehung haben. Als Nachweis der dauernden Wohnnutzung dient insbesondere die Hauptwohnsitzanmeldung in dieser Wohnung.

Die Zusendung dieser Abgabenerklärung gilt gem. §102 LAO als Aufforderung zur Einreichung und ist spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres beim Gemeindeamt einzureichen. Die Hinterziehung oder Verkürzung dieser Abgabe sowie die verspätete oder mangelhafte Einreichung dieser Abgabenerklärung ist strafbar (§10 Salzburger Ortstaxengesetz, LGBl. 62/1992 i.d.g.F.)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

.....

Unterschrift/Datum